

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 2. August 1991

151. Stück

-
407. Bundesgesetz: Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes
(NR: GP XVIII AB 161 S. 35. BR: 4090 AB 4096 S. 544.)
408. Bundesgesetz: 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle
(NR: GP XVIII RV 179 AB 198 S. 35. BR: AB 4092 S. 544.)
409. Bundesgesetz: Änderung des Unterrichtspraktikumgesetzes
(NR: GP XVIII RV 189 AB 199 S. 35. BR: AB 4093 S. 544.)
410. Bundesgesetz: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
(NR: GP XVIII IA 181/A AB 200 S. 35. BR: 4091 AB 4094 S. 544.)
-

407. Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 3, § 4 und § 5 werden aufgehoben.

1 a. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat dem Nationalrat bis zum 1. Mai eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf die Berichte nach § 4 Abs. 1 lit. c und § 11 Abs. 1 lit. c des Forschungsförderungsgesetzes einen Lagebericht über die aus Bundesmitteln geförderte Forschung in Österreich vorzulegen. Dieser hat insbesondere die jeweils aktuellen Schwerpunkte der Forschungspolitik und der Forschungsförderung zu enthalten.

(2) Darüber hinaus hat die Bundesregierung dem Nationalrat in Abständen von drei Jahren bis zum 1. Mai des betroffenen Jahres unter Bedachtnahme auf die Berichte nach § 4 Abs. 1 lit. c und § 11 Abs. 1 lit. c des Forschungsförderungsgesetzes einen umfassenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich vorzulegen.“

2. Nach Artikel III Abs. 3 werden folgende Abs. 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) Die Aufhebung des § 3 Abs. 1 Z 3 und der §§ 4 und 5 durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 407/1991, tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

(3 b) Ein Bericht gemäß § 8 Abs. 2 in der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 407/1991 geänderten Fassung ist erstmals im Jahr 1994 zu legen.“

Waldheim

Vranitzky

408. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 4, § 8 a Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 63 Abs. 3, § 69 Abs. 2, § 83 Abs. 2, § 98 Abs. 3, § 106 Abs. 4, § 113 Abs. 5 und 6, § 114 Abs. 2, § 117 Abs. 6, § 119 Abs. 6, 7 und 8, § 122, § 124 Abs. 7, § 131 d Abs. 4 sowie § 133 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Wendung „Unterricht, Kunst und Sport“ die Wendung „Unterricht und Kunst“.

2. Dem § 131 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft.“

3. § 131 a Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes im Schuljahr 1991/92 entspricht.

(6) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden; derartige Schulversuche können an Hauptschulen, der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen und Polytechnischen Lehrgängen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

4. Nach § 131 a wird folgender § 131 b eingefügt:

„Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen

§ 131 b. (1) An Hauptschulen sind Formen der Differenzierung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Schüler zu erproben, die gegenüber der Leistungsdifferenzierung an den Hauptschulen gemäß den §§ 16 ff. in flexiblerer Form gestaltet werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Hauptschule im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Hauptschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Hauptschulen mit Öffentlichkeitsrecht.“

Waldheim
Vranitzky

409. Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Unterrichtspraktikumgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1990 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 9 und im § 31 tritt an die Stelle der Wendung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ die Wendung „Bundesminister für Unterricht und Kunst“.

2. Die Überschrift des § 20 lautet:

„Reisegebühren und Fahrtkostenersätze“

3. Der bisherige § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Mehreren Schulen zugewiesene Unterrichtspraktikanten haben Anspruch auf Ersatz der durch diese Mehrfachzuweisung allenfalls tatsächlich entstandenen Mehrauslagen an Fahrtkosten. Ein

solcher Anspruch ist jedoch nicht gegeben, wenn eine Vergleichsrechnung ergibt, daß die Aufwendungen für Fahrtauslagen bei Zuweisung des Praktikanten zu zwei oder mehreren Schulen geringer sind, als sie bei einer Zuweisung des Praktikanten nur zur Stammschule wären. Bei der monatlich im nachhinein vorzunehmenden Berechnung der notwendigen Fahrtauslagen ist von den Tarifen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Unterrichtspraktikanten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, auszugehen. Die Benützung eines öffentlichen Beförderungsmittels ist ab einer Entfernung von zwei Kilometern jedenfalls zweckmäßig.

(3) Der Anspruch auf den Fahrtkostenersatz gemäß Abs. 2 gebührt nur für die Dauer des Anspruches auf den Ausbildungsbeitrag.“

4. Im § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 20 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 409/1991 treten mit 1. September 1990 in Kraft.“

Waldheim
Vranitzky

410. Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Leitung einer Sportwoche, einer Projektwoche oder einer berufspraktischen Woche ist dem Unterricht von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden für den Monat, in dem die betreffende Schulveranstaltung endet, gleichzuhalten.“

2. Im § 49 wird folgender Abs. 1 b eingefügt:

„(1 b) Für die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an Hauptschulen“ eingerichteten Schulbibliothek vermindert sich weiters die Lehrverpflichtung des damit betrauten Lehrers an Hauptschulen bis zu 11 Klassen um fünf Wochenstunden, ab 12 Klassen um sechs Wochenstunden. An Schulen, an denen einem Lehrer eine Lehrpflichtverminderung nach dieser Bestimmung gebührt, ist eine Lehrpflichtverminderung gemäß Abs. 1 Z 4 lit. d unzulässig.“

3. § 123 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 410/1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft.“

Waldheim
Vranitzky